

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 53 (1946)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Handelsnachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Lage in dieser Hinsicht innerhalb der nächsten drei Monate bedeutend bessern wird. Es ist geplant, fast die gesamten Nylongarnlieferungen den Strumpfwarenfabrikanten zur Verfügung zu stellen. „High-tenacity yarns“, d.h. die Spezialgarne für die Autoreifenfabrikation, bilden jedoch ebenfalls den Gegenstand von Versuchen im Hinblick auf ihre Verwertung in der Strumpfwarenfabrikation.

#### Für Ende 1946 bedeutende Rayonproduktionserhöhung

Im allgemeinen wird vorausgesehen, daß die Lieferungen von Rayon an die Webereiindustrie und die Strumpfwarenindustrie erst gegen Ende 1946 zunehmen werden, dann aber in bedeutendem Ausmaße. Courtaulds Limited, die führende Rayonfabrikationsgesellschaft in Großbritannien, hat gegenwärtig eine zusätzliche Fabrik für Rayonstapelfaser in Greenfield (Nord-Wales) im Bau, die vor der Fertigstellung steht. Die Viskosegarnfabrik dieser Gesellschaft in Preston (nördlich von Liverpool) wird jetzt ebenfalls vergrößert. Ferner hat Courtaulds Co. eine der Regierung gehörige Rüstungsfabrik

in Accrington (östlich von Preston) gepachtet, und richtet dieselbe teilweise für die Verarbeitung von Rayongarn und teilweise für die Herstellung von Rayontextilmaschinen ein. Die Produktion dieser Fabriken wird sich gegen Ende des laufenden Jahres bereits fühlbar machen. Pläne der gleichen Firma betreffen die Errichtung eines Azetatfilament- und Stapelfasergarnwerkes in Preston, neben dem dort bestehenden Werke, je eines Rayongarnwerkes in Sellafield (West Cumberland, Nordwest-England) und in Carrickfergus bei Belfast (Nord-Irland) sowie eines Rayonstapelfaserwerkes in Dundee (Ost-Schottland), und die Wiedererrichtung des Hauptrayongarnwerkes der Firma, in Coventry, das 1940/1941 durch 60 deutsche Hochexplosivbomben halb zerstört wurde. Im Gegensatz zu diesem Entwicklungsprogramm Courtaulds' haben die kleineren Rayonfabrikationsgesellschaften bis jetzt keine Baupläne angekündigt, doch befassen sie sich bereits mit der Modernisierung ihrer Anlagen und maschinellen Einrichtungen, so daß auch in deren Werken eine gewisse Produktions-erhöhung Platz greifen wird.

-G.B.-

## Handelsnachrichten

**Ausfuhr kunstseidener Gewebe.** Wie aus den an anderer Stelle veröffentlichten Ausfuhrzahlen für Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe hervorgeht, ist das Auslandsgeschäft in ständigem Wachsen begriffen und hat nunmehr einen Umfang erreicht, der an die Mengen und Summen vergangener Vorkriegsjahre erinnert, mit dem Unterschied allerdings, daß damals die seidenen Gewebe noch eine bedeutende Rolle spielten, während heute kunstseidene Ware an erster Stelle steht und die Baumwollweberei, die heute am Absatz kunstseidener Gewebe stark beteiligt ist, früher auf diesem Gebiete keine Rolle spielte. Kunstseidene Gewebe sind aber nicht nur von der ausländischen Kundschaft begehrt, sondern werden auch vom Inland in steigendem Maße verlangt. Da nun die Webereien wie auch die Exportfirmen großen Wert darauf legen, ihre früheren Beziehungen mit den fremden Märkten wieder aufzunehmen und womöglich zu erweitern, nachdem Krisen- und Kriegsjahre den Absatz stark eingeschränkt hatten, so ist der Wunsch nach einer Ausnützung der nunmehr gebotenen Ausfuhrmöglichkeiten verständlich; dies umso mehr, als die bevorzugte Stellung der schweizerischen Exportindustrie ja wohl nicht mehr von langer Dauer sein wird. Den Begehren der in- und ausländischen Abnehmer in vollem Umfange gerecht zu werden, ist aber schon deshalb ausgeschlossen, weil es immer noch an Kunstseide fehlt und auch der Mangel an Arbeitskräften die volle Beschäftigung der Stühle verunmöglicht.

Ueber eine ungenügende Belieferung mit Futterstoffen und Kreppgeweben beschwerten sich insbesondere die schweizerische Konfektions- und die Stickereiindustrie, die aber selbst ihre Erzeugnisse in großem Maßstabe ausführen und schon aus diesem Grunde viel mehr Ware verlangen als dies früher der Fall war. Um nun den tatsächlichen Bedürfnissen dieser Industrien nach Möglichkeit zu entsprechen, hat die Sektion für Textilien, der mit Rücksicht auf die Inlandsversorgung immer noch Befugnisse in bezug auf die Regelung der Ausfuhr zustehen, Anordnungen getroffen, die sich zunächst auf die Ausfuhr von kunstseidenen Geweben im zweiten Vierteljahr 1946 beziehen. Das Ausfuhrkontingent für diesen Zeitraum wurde dem ersten Vierteljahr gegenüber gekürzt, und es werden ferner Ausfuhrbewilligungen nur für solche Waren erteilt, die ohne Verzug auf den Weg gebracht werden können. Allfällige Mißstände endlich, die von den Firmen der Stickerei- und Baumwollindustrie zu melden sind, werden von der Behörde geprüft.

Einen Schritt weiter zu gehen und den zahlreichen Firmen Ausfuhrkontingente zu verweigern, die sich früher nie am

Ausfuhrgeschäft beteiligt haben, oder die erst in letzter Zeit entstanden sind, um die verlockenden Möglichkeiten des Auslandsgeschäftes auszunützen, dazu konnten sich die zuständigen Behörden nicht entschließen. Diese Firmen entziehen aber nicht nur Kunstseidengewebe dem Inlandsmarkt, sondern belasten auch das allgemeine Ausfuhrkontingent, das in erster Linie den Fabrikations- und Handelshäusern vorbehalten bleiben sollte, welche die altbekannte Kundschaft zu bedienen haben und auf den Auslandsabsatz angewiesen sind.

Es ist bedauerlich, daß nach Kriegsende die schweizerischen Behörden noch Maßnahmen ergreifen, die die Ausfuhr erschweren, und ein solcher Eingriff läßt sich zweifellos nur dann rechtfertigen, wenn es der schweizerischen Bevölkerung an Ware gebricht, oder die schweizerischen Industrien, die kunstseidene Gewebe verarbeiten, sich in einer Notlage befinden. Weder das eine noch das andere trifft zu, denn in den Läden ist Ware in ausreichendem Maße erhältlich, und die Stickerei wie auch die Konfektionsindustrie haben, wie schon erwähnt, im letzten wie auch im laufenden Jahr die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse gegen früher in starkem Maße steigern können. Diese Entwicklung war nur möglich, dank ausreichender Belieferung mit Futterstoffen und Stickböden schweizerischer Herkunft. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß die beiden bedeutenden Industrien nicht noch vielmehr Ware gebrauchen könnten, wie sich ja auch die Kunstseidenwebereien selbst seit langem über eine gänzlich ungenügende Zuweisung schweizerischer Kunstseide beklagen. Ernstliche Abhilfe wird aber nur möglich sein durch die Zufuhr ausländischer Kunstseide, die nunmehr, wenn auch langsam und vorläufig in sehr bescheidenen Posten, einsetzt.

Noch ein Wort zur Ausfuhrsteigerung seidener, kunstseidener und Zellwollgewebe, die häufig auch über die Kreise der Konfektions- und Stickereiindustrie hinaus, deshalb beanstandet wird, weil die schweizerische Kundschaft dadurch zu kurz komme. So richtig der Grundsatz ist, daß der normale Bedarf des einheimischen Käufers in erster Linie Berücksichtigung verdient, so sehr muß eine Industrie, die von jeher im wesentlichen auf die Ausfuhr eingestellt war, verlangen, daß ihr die Möglichkeiten der Bedienung des Auslandes nicht ohne Not geschmälert werden. Im besondern muß sie darauf dringen, daß sie, nach Beendigung des Krieges, nicht durch behördliche Verfügungen in der Ausfuhr zugesagter Lieferungen behindert werde, namentlich dann, wenn diese Zusagen seinerzeit aufgrund schweizerischer Ausfuhrbewilligungen gegeben wurden. Der Ruf der schweizerischen Ausfuhrindustrie gründet sich nicht nur

auf der Lieferung guter Ware, sondern ebenso sehr auf das Vertrauen, das die ausländische Kundschaft bisher mit Recht in die erprobte Zuverlässigkeit ihrer schweizerischen Lieferanten setzen konnte. Diesen Ruf gilt es besonders in einer Zeit, in der nun der ausländische Wettbewerb wieder mit Macht einsetzen wird, aufrecht zu erhalten.

**Ausfuhr nach Großbritannien.** Großbritannien hatte bei Kriegsausbruch die Einfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben untersagt und nimmt seit Beendigung der Feindseligkeiten in dieser Beziehung nach wie vor eine zurückhaltende Stellung ein. So hat auch das zwischen der Schweiz und Großbritannien abgeschlossene Wirtschaftsabkommen für den Absatz schweizerischer Seidenwaren keine Zusicherungen gebracht, was umso bedauerlicher ist, als Großbritannien in den Vorkriegsjahren der größte ausländische Abnehmer schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe gewesen ist.

Nunmehr scheint sich bei den englischen Behörden, wohl auch unter dem Einfluß der inländischen Kundschaft, die Ware verlangt und zu der auch die Gewebe verarbeitende Konfektionsindustrie zählt, ein Wandel vollzogen zu haben, indem der Sekretär für Ueberseehandel im April im Unterhaus die grundsätzliche Genehmigung zur Einfuhr von bisher nicht zugelassenen Erzeugnissen im Umfang von 20% des Vorkriegsabsatzes der betreffenden Lieferungsländer ankündigte. In das Verzeichnis der Waren, die nunmehr mit britischer Einfuhrbewilligung bezogen werden können, sind auch bedruckte kunstseidene Gewebe und Kleider aus solchen aufgenommen worden. Der Sekretär für Ueberseehandel fügte allerdings bei, daß zur Einfuhr nur solche ausländische Fabrikanten zugelassen würden, die die betreffenden Erzeugnisse schon vor dem Krieg in Großbritannien verkauft hätten, und daß endlich auf diesen Waren die gleichen Preisvorschriften zur Anwendung kommen würden, die der englischen Industrie auferlegt sind. Insbesondere die letzte Vorschrift macht es der schweizerischen Seiden- und Kunstseidenweberei schwer, die Ausfuhr nach Großbritannien wieder aufzunehmen, und sie wird insbesondere Mühe haben, in bezug auf die Preisgestaltung dem nunmehr in London wieder einsetzenden Wettbewerb der italienischen und französischen Seidenindustrie mit Erfolg entgegenzutreten.

Was die Einfuhr aus Frankreich anbetrifft, so hat Großbritannien zu diesem Zweck bis Ende des Jahres eine Summe von 750 000 Pfund für kunstseidene Gewebe (wobei 40 000 Pfund auf kunstseidene Bänder entfallen) und eine solche von 170 000 Pfund für seidene Gewebe (wobei 10 000 Pfund auf Seidenbänder entfallen) vorgesehen. Die Ware ist ausschließlich für den Verbrauch im Lande bestimmt, mit Ausnahme der Seidengewebe, von denen zwei Drittel wieder ausgeführt werden müssen. Samt- und Möbelstoffe sind von dieser Einfuhr ausgeschlossen. Mit der Bescheinigung des französischen Ursprunges der Ware ist von der französischen Regierung das Syndikat der Seidenfabrikanten in Lyon betraut worden.

Ein längeres Andauern der englischen Einfuhrsperre für seidene und kunstseidene Gewebe wäre umso weniger verständlich, als Großbritannien nun selbst insbesondere kunstseidene Gewebe in beträchtlichem Umfange im Auslande absetzt. Die erforderliche Kunstseide steht aus eigener Erzeugung zur Verfügung, und für die Anfertigung von Seidengeweben hat sich Großbritannien ansehnliche Posten italienischer Seiden gesichert.

**Ausfuhr nach Dänemark.** Am 17. April 1946 ist in Bern ein neues Abkommen über den Warenaustausch zwischen der Schweiz und Dänemark abgeschlossen worden, das vom 1. Mai bis 31. Dezember 1946 Gültigkeit hat. Die am Geschäft mit Dänemark beteiligten Firmen der Textilindustrie, für die wiederum ein Ausfuhrkontingent vereinbart wurde, sind durch ihre Berufsverbände über die Einzelheiten des Vertrages unterrichtet worden.

**Ausfuhr nach Polen.** Am 1. April 1946 ist ein am 4. März zwischen der Schweiz und Polen abgeschlossenes Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr in Kraft getreten. Die wichtigsten Bestimmungen sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 28. März 1946 veröffentlicht worden. Sämtliche, dem Abkommen unterstellten Zahlungen unterliegen der Einzahlungspflicht bei der Schweiz. Nationalbank und sind in Schweizerfranken zu leisten. Bis zur Festsetzung eines international gültigen Kurses für den Zloty werden die Warenlieferungen in beiden Richtungen ausschließlich in Schweizerfranken fakturiert. Was die Einfuhr aus Polen anbetrifft, so sind unter andern Erzeugnissen auch Kunstseidengarne vorgesehen.

Für die schweizerische Ausfuhr nach Polen ist, soweit Lieferungen von Textilerzeugnissen in Frage kommen, ein Gesamtkontingent vereinbart worden, an dem auch Gewebe aus Seide, Kunstseide und Zellwolle sowie Garne und Baumwollgewebe Anteil haben. Die betreffenden Summen sind vorläufig weniger als feste Ausfuhrkontingente, als vielmehr als allgemeine Richtlinien aufzufassen, wobei die Wahl der schweizerischen Erzeugnisse im gesamten wie auch innerhalb der verschiedenen Gruppen in erster Linie Sache der polnischen Behörden ist. Zur Erleichterung der schweizerischen Ausfuhr wird die Export-Risikogarantie des Bundes in Wirksamkeit gesetzt. Für die Ausfuhr schweizerischer Waren nach Polen ist ein schweizerisches Kontingentzertifikat erforderlich, das bei den Handelskammern erhältlich ist. Gesuche um Erteilung von Kontingentzertifikaten sind an den „Dienst für die Ausfuhr nach Polen“ der Handelsabteilung in Bern zu richten.

Angesichts der gegenwärtig noch bestehenden Beförderungsschwierigkeiten und der unüberwindlichen Verhältnisse auf dem polnischen Markt, wird der gegenseitige Warenaustausch nur langsam in Fluß kommen.

**Ausfuhr nach der Tschechoslowakei.** Das Abkommen der Schweiz mit der Tschechoslowakei vom 31. August 1945 wurde zunächst kurzfristig verlängert und ist nunmehr am 3. Mai 1946 durch ein neues Protokoll ersetzt worden, das auch ein neues Warenverzeichnis für Aus- und Einfuhr enthält. Die Gültigkeit des Abkommens erstreckt sich vorläufig auf sechs Monate. Dank der günstigen Entwicklung der tschechoslowakischen Ausfuhr in die Schweiz konnten für schweizerische Erzeugnisse neue und zum Teil gegen früher erhöhte Ausfuhrkontingente festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Gewebe aus Kunstseide oder Zellwolle, auch mit natürlichen Spinnstoffen gemischt, und für Seidenbeuteltuch.

**Ausfuhr nach Ungarn.** Zwischen der Schweiz und Ungarn ist am 27. April 1946 ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen worden, das am 15. Mai in Kraft getreten ist und zunächst bis zum 30. Juni 1947 Gültigkeit hat. Private Kompensationsgeschäfte kommen nicht mehr in Frage und die schweizerischen Ausfuhrfirmen haben ihre Forderungen bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich anzumelden.

Angesichts der vorläufig ungenügenden ungarischen Lieferungen und im Hinblick auf die dringendsten Bedürfnisse des Landes sind Kontingente für die Ausfuhr schweizerischer Garne und Gewebe noch nicht vorgesehen. Der grundsätzliche Anspruch auf die Lieferung auch solcher Ware nach Ungarn bleibt jedoch bestehen.

#### Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

|          | 4 Monate Januar/April |          |       |        |
|----------|-----------------------|----------|-------|--------|
|          | 1946                  |          | 1945  |        |
| Ausfuhr: | q                     | 1000 Fr. | q     | 1000 F |
| Gewebe   | 17 292                | 75 789   | 4 174 | 14 729 |
| Bänder   | 790                   | 4 373    | 236   | 1 122  |
| Einfuhr: |                       |          |       |        |
| Gewebe   | 952                   | 2 973    | 147   | 570    |
| Bänder   | 2                     | 24       | —     | —      |

**Verkaufsmöglichkeiten schweizerischer Seidenwaren in den USA.** Die Vereinigten Staaten von Nordamerika waren von jeher Abnehmer schweizerischer Krawattentoffe und Nouveautégewebe. Seit Kriegsende hat aber die Ausfuhr solcher Erzeugnisse, wozu insbesondere noch Tücher und andere Gewebe kommen, einen bedeutenden Aufschwung genommen, so daß das Land zurzeit dem Werte nach zum zweitgrößten Abnehmer schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe geworden ist.

Ueber die künftigen Aussichten der Ausfuhr schweizerischer Seidenwaren äußert sich Fritz Iklé in Chicago im St. Galler Tagblatt im wesentlichen wie folgt:

Die Textilien schweizerischer Herkunft bilden für den amerikanischen Durchschnittskäufer wohl nicht die gleiche Attraktion wie die Uhren, mit Ausnahme vielleicht der schweizerischen Seide, die aber mehr ein rarer Luxusartikel ist. Doch ist wohl kein Augenblick günstiger, das Interesse des Marktes zu gewinnen, als derjenige, da einer unbeschränkten Nachfrage oft ein sehr beschränktes und eintöniges Angebot gegenübersteht. Nicht daß etwa Schweizer Textilien sich „den Markt erobern“ könnten; dazu ist schon jetzt und vor allem in Zukunft, die Konkurrenz der amerikanischen Massenproduktion viel zu überwältigend. Aber etwas anderes ist möglich und zum Teil bereits Tatsache geworden, nämlich den sogenannten Goodwill zu gewinnen, d. h. das Interesse der Käufer für Schweizer Textilien zu wecken und wach zu halten, und die schweizerische Ursprungsbezeichnung zu einer Qualitätsauszeichnung zu stempeln, wie dies bei den Uhren schon der Fall ist.

Welche Arten schweizerischer Textilprodukte für den amerikanischen Markt in Frage kommen, ergibt sich aus wenigen einschränkenden Ueberlegungen: Erstens muß der Rohstoffanteil klein, der Anteil an Arbeit groß sein, weil in der Schweiz der Rohstoff, in Amerika die Arbeit teuer ist. Zweitens muß die Ware leicht und klein sein, da die Transportkosten sehr bedeutend sind. Die dritte und wichtigste Bedingung ist, daß es für den Käufer keine große Rolle spielt, ob der Preis 50 bis 100% höher ist als derjenige des entsprechenden amerikanischen Produktes. Textilien, die alle diese Bedingungen erfüllen, sind Tücher und Krawatten.

Bedeutsam ist das Muster bei den Krawatten. Die Durchschnittskrawatte wird zu 70 Cents bis 1 Dollar verkauft. Dies ist für den schweizerischen Export zu billig; solche Krawatten sind aber auch sehr „durchschnittlich“. Der individualistisch eingestellte Amerikaner liebt es nicht, in Bus und Untergrundbahn zwanzigmal dieselbe Krawatte zu begrüßen, die er am Morgen schon im Spiegel sah. Deshalb zahlt er gerne mehr, um ein besonders apartes Muster zu haben. So werden Krawat-

ten sehr oft zu 2 Dollar und 2.50 Dollar verkauft. Stern Brothers hat solche zu 6 Dollar! Meist sind die Muster hier recht lebhaft und bunt, auch die älteren Herren lieben einen fröhlicheren Genre; die dunklen, einfarbigen Krawatten, wie sie in der Schweiz üblich sind, wirken hier meist etwas europäisch-spießbürgerlich.

**Waren- und Zahlungsverkehr mit Oesterreich.** Im Dezember 1945 sind durch Austausch von Memoranden Vorschriften über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Vorarlberg bzw. dem Tirol vereinbart worden. Mit den übrigen Bundesländern besteht noch kein vertraglich geregelter Zahlungsverkehr, so daß ein solcher nur auf dem schwerfälligen Wege von Kompensationsgeschäften möglich wäre. Sämtliche Zahlungen für aus Oesterreich eingeführte Waren müssen an die Schweizerische Nationalbank erfolgen; ebenso sind sämtliche Zahlungen für schweizerische Erzeugnisse von in Oesterreich niedergelassenen Personen und Firmen an die Schweizerische Nationalbank zu leisten. Für die Bezahlung der Grenzgängergelöhne im st. gallischen Rheintal ist eine besondere Regelung getroffen worden. Für die Einzelheiten wird im übrigen auf den Bundesratsbeschluß vom 24. Februar 1946 hingewiesen, der im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 27. gl. Mts. veröffentlicht wurde. Den schweizerischen Firmen wird dringend nahegelegt, keine Geschäfte für die Ausfuhr nach dem Vorarlberg oder nach dem Tirol abzuschließen, ohne daß Sicherheit für die Beibringung der erforderlichen Beihilfen besteht.

**Ausfuhr italienischer Seidenwaren.** Die italienische Seidenindustrie, die durch den Krieg verhältnismäßig wenig gelitten hat, schaltet sich rasch wieder in den internationalen Handel ein und liefert Rohseiden, wie auch Seiden- und Kunstseidengewebe nach verschiedenen Ländern. So ist die Schweiz schon seit längerer Zeit Abnehmer nicht nur italienischer Rohseiden, sondern auch italienischer Gewebe, die zum Teil in der Schweiz veredelt und alsdann nach andern Märkten verbracht werden.

Nummehr hat Italien auch mit Belgien/Luxemburg ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen, laut welchem Belgien im Zeitraum eines Jahres 50 000 kg Grège beziehen wird. Es kommen hinzu Nähseiden für 20 Millionen belgische Franken, seidene Gewebe für 50 Millionen belgische Franken, kunstseidene Gewebe und Futterstoffe im Betrage von 50 000 kg, und endlich Mischgewebe aus Wolle, Seide und Kunstseide für 15 Millionen belgische Franken.

## Industrielle Nachrichten

**Schweiz — Die schweizerische Textilmaschinen-Industrie auf dem Weltmarkt.** Unter dieser Ueberschrift wurde in der März-Nummer eine aufschlußreiche Zusammenstellung der hauptsächlichsten Abnehmer schweizerischer Textilmaschinen gebracht. Es ist nicht zu bezweifeln, daß es sich dabei in der Hauptsache wohl um neueste Maschinen moderner Konstruktion handelt, doch ist es angebracht auf eine Erscheinung hinzuweisen, die die schweizerische Textilindustrie von dem Vorwurf eines gewissen Konservatismus zu entlasten scheint. Der Einsender gab der Befürchtung Ausdruck, daß die bedeutenden Lieferungen ins Ausland eines Tages dem schweizerischen Seidenstoffexporteur verhängnisvoll werden könnten, dann nämlich, wenn die heutigen Abnehmer unserer modernen Maschinen die Konkurrenz auf fremden Märkten dank ihrer fortschrittlichen Anlagen aufzunehmen imstande sind.

Mit den Verhältnissen in Portugal, das in der angeführten Statistik als hauptsächlichster europäischer Ab-

nehmer aufgeführt ist, besonders vertraut, möchte ich auf die Tatsache hinweisen, daß es sich dabei was Portugal betrifft, zum Teil um gebrauchte, von den schweizerischen Webereien als veraltet und daher ausgeschiedene Maschinen handelt. Wie groß der Anteil dieses „Alteisengeschäftes“ gemessen an der Gesamtausfuhr ist, kann statistisch wohl kaum eruiert werden, doch handelt es sich nach meinen Beobachtungen um einen organisierten Handel von gewissen Ausmaßen.

Da diese ausgeführten Maschinen seitens der schweizerischen Webereien sicherlich durch das modernste Material ersetzt worden sind, erscheint mir die gehegte Befürchtung für unsere Textilindustrie nicht so recht am Platze. Die genannte Erscheinung ist wohl darauf zurückzuführen, daß heute von unseren Textilmaschinenfabriken außerordentlich lange Lieferfristen verlangt werden, denen ein weniger erfahrener Industrieller ausweicht, indem er zu gebrauchtem aber rasch lieferbarem Material greift.

W. H.